

# Gesamtarbeitsvertrag des Reinigungssektors für die Westschweiz 2018-2021 (GAV)

## Für den ARBEITGEBER

### Kostenerstattung- und Vergütungsregelung

Gemäss Art. 21 des GAV, kann jeder Arbeitnehmer, der Beiträge gemäss Art. 30 des GAV leistet, fünf Tage bezahlten Weiterbildungsurlaub pro Kalenderjahr beanspruchen. Die Paritätische Berufskommission gewährt eine Pauschalentschädigung von Fr. 170.- pro Tag oder Fr. 85.- pro halben Tag; maximal Fr. 850.- pro Kalenderjahr für die Kategorie E und von Fr. 200.- pro Tag oder Fr. 100.- pro halben Tag; maximal Fr. 1000.- pro Kalenderjahr für die Kategorie N. Die Stundensätze betragen Fr. 21.25 für die Kategorie E und Fr. 25.- für die Kategorie N. Die Weiterbildung muss in einer von der Paritätischen Berufskommission anerkannten Schule oder Ausbildungsstätte stattfinden (EGP – MRP). In Ausnahmefällen können drei zusätzliche bezahlte Ausbildungstage beantragt werden, allerdings nur auf vorherigen Antrag bei der MRP oder der Paritätischen Kommission.

**Aufgewendete Stunden, für vom Arbeitgeber organisierte oder akzeptierte Schulungen, müssen als Arbeitszeit betrachtet und als solche vergütet werden. In diesem Fall können die Art. 20b und 20c des GAV zur Anwendung kommen.**

- Wenn der Arbeitgeber den der Ausbildungszeit entsprechende Lohn bezahlt, beteiligt sich die Paritätische Berufskommission am Einkommensverlust des Arbeitgebers in der Höhe von Fr. 170.- pro Tag oder Fr. 85.- pro halben Tag; maximal Fr. 850.- pro Kalenderjahr für die Kategorie E und von Fr. 200.- pro Tag oder Fr. 100.- pro halben Tag; maximal Fr. 1000.- pro Kalenderjahr für die Kategorie N. Die Stundensätze betragen Fr. 21.25 für die Kategorie E und Fr. 25.- für die Kategorie N. auf Vorlage der Belege.
- Die Kurskosten (Einschreibegebühr, Rechnung der anerkannten Ausbildungsorganisation), eventuell anfallende Verpflegungskosten (Art. 20 GAV) sowie Transportkosten (SBB-Billett 2. Klasse) werden dem Arbeitnehmer nach Vorlegen der Kursbestätigung und den entsprechenden **Original-Quittungen rückvergütet sofern diese nicht bereits vom Arbeitgeber übernommen wurden.**

Name und Adresse des Arbeitgebers : ..... .....	Telefon des Arbeitgebers : ..... E-Mail des Arbeitgebers : .....
<b>Bank / Post :</b> .....	<b>Kontonummer :</b> ..... <b>IBAN :</b> .....
Arbeitnehmer/in - Name : .....	Vorname : .....
Berufskategorie : .....	
Kurs-Nummer: ..... Kurs-Datum : .....	Kurszeiten : Von .....Uhr..... bis .....Uhr.....
Transportkosten (Bahn, 2. Klasse) :	CHF .....
Kosten Mahlzeiten (Bedingungen gemäss Art. 20 GAV) :	CHF .....
Kurskosten :	CHF .....
Stempel der Ausbildungsstätte :	Stempel des Arbeitgebers (oder Lohnabrechnung des betreffenden Monats beilegen):

Datum :

Unterschrift :

.....

.....

**Die Original-Belege dieser Anfrage beilegen** bis spätestens 3 Monate nach der Weiterbildung senden an :  
Commission professionnelle paritaire romande du nettoyage, Postfach 1215, 1001 Lausanne oder  
info@cypren.ch.

Gültig ab 1. Januar 2018 - geändert am 22. April 2024 - geändert am 9. September 2024

Die gesammelten Informationen werden von der CPP du nettoyage en bâtiment pour la Suisse romande ausschließlich zum Zweck der Durchführung ihrer Kontrollaktivitäten verarbeitet. Für alle Anfragen bezüglich der Verwaltung Ihrer persönlichen Daten oder Ihrer Rechte finden Sie unsere Datenschutzerklärung auf der Website [www.cypren.ch](http://www.cypren.ch).